

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 10/08 B

L 4 R 574/06 (Sächsisches LSG)
S 20 R 1478/05 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 4. Dezember 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss hierzu die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage bezeichnen und ausführen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 Nr 4 mwN).
- 3 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei:

"ob ein Diplomingenieur der Fachrichtung Plaste und Elaste, welcher am 30. Juni 1990 als Direktor für Materialwirtschaft tätig war, im Sinne der Vorschriften des AAÜG sowie der in den Anlagen 1 und 2 zum AAÜG aufgelisteten Versorgungsordnungen in das Zusatzversorgungssystem einzubeziehen ist und ob eine Differenzierung hinsichtlich des Betriebes vorzunehmen ist, so dass nur von der Versorgungsordnung erfasst wurde, wer als Ingenieur für Plaste- und Elaste in einem kunststoffproduzierenden oder -verarbeitenden Betrieb als Leiter der Materialwirtschaft tätig war."
- 4 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass die auf die Gegebenheiten seines Einzelfalls zugeschnittene Frage eine darüber hinausgehende allgemeine Bedeutung besitzt. Der Kläger hat zwar die Behauptung aufgestellt, die aufgeworfene Frage betreffe einen großen Personenkreis. Um dies zu verdeutlichen, hätte er aufzeigen müssen, dass nicht nur allgemein eine Vielzahl von Fällen zur Frage der Einbeziehung von Ingenieuren in das Zusatzversorgungssystem, sondern gerade zur Einbeziehung von Ingenieuren der Fachrichtung Plaste und Elaste, die als Direktoren der Materialwirtschaft tätig waren, zur Entscheidung ansteht.
- 5 Der Kläger hat auch die Klärungsbedürftigkeit der bezeichneten Frage in einem späteren Revisionsverfahren nicht hinreichend begründet. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, sich mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinanderzusetzen. Das BSG hat insoweit entschieden (vgl die vom Landessozialgericht <LSG> zitierten Entscheidungen BSG, Urteil vom 7.9.2006 - B 4 RA 47/05 R -; BSG, Urteil vom 18.10.2007 - B 4 RS 17/07 R), für die sachliche Voraussetzung einer fiktiven Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) komme es darauf an, ob ein Ingenieur am 30.6.1990 seiner Berufsausbildung entsprechend oder aber berufsfremd eingesetzt war. Von diesen Maßstäben ausgehend hätte der Kläger darlegen müssen, dass



und aus welchen Gründen sich die von ihm aufgeworfene Frage unter Heranziehung dieser Grundsätze nicht beantworten lässt.

- 6 Die sinngemäße Rüge, das LSG habe - vermeintlich - unrichtig entschieden, ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl § 160 Abs 2 SGG*).
- 7 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

